

**Protokoll über die Vertreterversammlung der KZV Berlin  
am Montag, 1. April 2019, 19:00 Uhr  
im Zahnärztheaus, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin**

**TOP 1**

**Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, Ehrung Verstorbener**

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (VV), Herr Koll. H. Schleithoff, eröffnet die Sitzung um 19:15 Uhr und begrüßt die Mitglieder der VV sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die satzungsgemäße und fristgerechte Einberufung der VV fest.

Herr Koll. H. Schleithoff beauftragt Frau Vehabovic mit der Aufnahme des Protokolls. Es bestehen keine Einwände gegen den digitalen Mitschnitt, welcher den VV-Mitgliedern zum Abhören zur Verfügung steht und gemäß Geschäftsordnung vom 17.10.2011 nach zwei Jahren gelöscht wird.

Frau Koll. Fotiadis-Wentker führt die Rednerliste.

Frau Hirsch stellt durch namentlichen Aufruf fest, dass 32 VV-Mitglieder anwesend sind (mitgezählt sind bereits die VV-Mitglieder, die verspätet eingetroffen sind). Damit ist die VV beschlussfähig. Für die heutige Sitzung sind acht Kollegen entschuldigt.

Die VV gedenkt der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen Michaela Herzberg, Dieter Sahland, Uwe Münch, Dirk Fudickar, Ursula Voigt und Kurt Graff.

**TOP 2**

**Protokoll der VV vom 19.11.2018**

Herr Koll. H. Schleithoff stellt fest, dass gegen das Protokoll der VV vom 19.11.2018 kein Einspruch eingelegt worden ist. Damit gilt das Protokoll als genehmigt.

**TOP 3**

**Bericht aus den Prüfungsgremien** (Anlage Printversion Power Point)

Herr Koll. H. Schleithoff freut sich, Herrn Koll. Gerlach heute Abend begrüßen zu dürfen und stellt ihn kurz vor. Herr Koll. Gerlach ist seit 1984 zugelassener Zahnarzt. Von 2011 bis 2016 war er als PAR-Gutachter tätig. Seit 2017 steht er als Referent des Vorstandes für den PAR-Bereich diesem bei seinen Aufgaben beratend zur Seite. Vielen Kolleginnen und Kollegen ist er aus den Fortbildungsreihen bekannt, die er für den PAR-Bereich hält.

In der Zeit von 2009 bis 2017 war er kommissarischer Leiter der Prüfungsstelle und seit 2018 ist er Leitender Beratungszahnarzt der Prüfungsstelle.

Abschließend bittet Herr Koll. H. Schleithoff Herrn Koll. Gerlach, einen Überblick über die Aufgaben der Prüfungsstelle zu geben. Nach seinem Vortrag können die Mitglieder der VV ihre Fragen stellen.

Herr Koll. Gerlach führt aus, dass die Prüfungsstelle eine autarke Institution ist, die aus organisatorischen Gründen im Haus der KZV Berlin angesiedelt ist. Sie ist eine vom Gesetzgeber veranlasste Einrichtung der KZVen und der Krankenkassenverbände. Die Kosten tragen die KZVen und Krankenkassenverbände hälftig. Während seines Vortrages geht Herr Koll. Gerlach auch auf die eingereichten Fragen der Mitglieder der VV ein.

Nach dem Vortrag von Herrn Koll. Gerlach um 20:38 Uhr unterbricht Herr Koll. H. Schleithoff die Versammlung für eine kurze Pause. Er eröffnet sie wieder um 20:50 Uhr.

## TOP 4

### **Bericht des Vorsitzenden der VV**

Herr Koll. H. Schleithoff, informiert über das für den 05.04. und 06.04.2019 geplante Treffen der Vorsitzenden der VV. Er wird in der nächsten VV darüber berichten.

## TOP 5

### **Bericht(e) aus den Ausschüssen**

Der Haupt-, der Haushalts- und der Rechnungsprüfungsausschuss haben seit der letzten VV nicht getagt.

## TOP 6

### **Bericht des Vorstandes**

Einleitend führt Herr Koll. Meyer aus, dass das **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** bei Ärzten und Zahnärzten zu heftigen Diskussionen geführt hatte. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) habe mit diesem Gesetz, so Herr Koll. Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV, auf der Klausurtagung, das Unterste nach oben gekehrt und das sowohl bei den unterschiedlichen Heilberufgruppen als auch bei den Krankenkassen.

Lange Zeit sah es für die Zahnärzte so aus, als wenn die freiheitliche Berufsausübung mit diesem Gesetz evtl. „aufs Spiel gesetzt“ würde. Darüber hinaus plane das BMG die Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherungen neu zu ordnen.

Mit dem Ergebnis, das durch den Einsatz der zahnärztlichen Kollegen erzielt worden ist, könnten die Zahnärzte s. E. relativ zufrieden sein.

Das Gesetz soll am 01.05.2019 in Kraft treten. Über die Ergebnisse wird der Vorstand im Folgenden berichten.

### **Abschaffung Degression**

Nach ihrem 30-jährigen Jubiläum ist mit dem TSVG die Punktwertdegression abgeschafft, die ausschließlich für Zahnärzte eingeführt worden war. Mit Inkrafttreten des Gesetzes entfallen die Absätze 4b bis 4f des § 85 SGB V.

### **„Übernahme“ der Gematik**

Das BMG übernimmt 51 % der Anteile an der Gematik und hat damit die Mehrheit; insofern kann es alle anderen Parteien der Gesellschaft fortan überstimmen.

### **Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)**

Herr Koll. Geist berichtet über die geschaffene Regelung zur Gründung zahnärztlicher MVZ (Z-MVZ) durch Krankenhäuser. Buchstäblich in „letzter Sekunde“ ist eine Beschränkung der Gründungsbefugnis von Krankenhäusern im Gesetz verankert worden. Die Gründungsbefugnis von Z-MVZ durch Krankenhäuser ist zukünftig von bestimmten Versorgungsanteilen abhängig, die nach dem Versorgungsgrad des jeweiligen Planungsbereiches gestaffelt sind. In bedarfsgerecht versorgten Planungsbereichen – also ein Versorgungsgrad zwischen 50 % und 109,99 % - beträgt der Versorgungsanteil eines Krankenhauses maximal 10 %. In unterversorgten Planungsbereichen – also unter 50 % Versorgungsgrad – maximal 20 % und in überversorgten Planungsbereichen – also ab 110 % aufwärts – maximal 5 %.

Seines Erachtens schränkt diese Staffelung nicht jedes Krankenhaus ein, das ein MVZ gründen möchte, aber es schränkt die „feindliche Übernahme“ von Krankenhäusern ein, um dann den zahnärztlichen Markt zu übernehmen.

Herr Koll. Eßer rechne bis zum nächsten Jahr mit über 1.500 MVZ in Deutschland.

### **Festzuschüsse**

Herr Koll. Husemann teilt mit, dass sich die Festzuschüsse der GKV bei Zahnersatz durch das TSVG zum **01.10.2020** von derzeit 50 % auf 60 % erhöhen. Folglich steigen die Zuschläge, die im Rahmen des Bonusheftes gewährt werden. Wenn die regelmäßigen Untersuchungen beim Zahnarzt über einen Zeitraum von fünf Jahren lückenlos nachgewiesen werden konnten, hat sich bislang der Festzuschuss um 20 % erhöht. Gemäß TSVG erhöht sich dieser nun auf 70 %. Wenn die Kontrolluntersuchungen über einen Zeitraum von 10 Jahren nachgewiesen werden konnten, wurde der Zuschuss der Krankenkasse um insgesamt 30 Prozent erhöht. Dieser Zuschuss erhöht sich nun auf 75 %. In begründeten Ausnahmen soll künftig der einmalig „vergessene“ Termin der Vorsorgeuntersuchung für die Bonusregelung bei ZE folgenlos bleiben.

### **Strukturfonds nach § 105 SGB V**

Herr Koll. Geist gibt bekannt, dass im Rahmen des TSVG eine fakultative Anwendung der Instrumente zur Sicherstellung der Versorgung in unterversorgten Gebieten vom Gesetzgeber ausgeschlossen worden ist. Nach wie vor finden diese Instrumente gegen die Unterversorgung bei den Zahnärzten keine Anwendung. Daher sind vorerst weder Eigeneinrichtungen noch die Zurverfügungstellung eines Strukturfonds zur Förderung der Niederlassung in unterversorgten Gebieten ein Thema.

### **Wirtschaftlichkeitsprüfung:**

Herr Koll. Husemann teilt mit, dass der Vorstand auf eine Rahmenvereinbarung der KZBV mit dem GKV Spitzenverband wartet. Die Prüfvereinbarung, die zwischen dem Vorstand der KZV Berlin und den Krankenkassen vereinbart worden ist, liegt seit 2017 zur Unterschrift bereit. Sie ist vorerst zurückgestellt worden.

Des Weiteren führt Herr Koll. Husemann an, dass er es für „besser“ gehalten hätte, wenn die eingereichten Fragen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung bereits in 2009 bzw. 2010 gestellt worden wären. Dann hätte man heute feststellen können, dass die „neue“ Prüfvereinbarung (aus 2008) zu einer erheblichen Reduzierung der Prüffälle geführt habe. Anders als in der Vergangenheit ist die Prüfungsstelle heute mit ihren Prüfungen auf dem Laufenden. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der **repräsentativen Einzelfallprüfung**. Die bisherige Ausschlussfrist ist mit dem TSVG von vier Jahren auf zwei Jahre verkürzt worden.

Wie evtl. Geld-Rückflüsse - Kürzungen aus der Wirtschaftlichkeitsprüfung - an die Krankenkassen erfolgen, ist in den jeweiligen Vergütungsvereinbarungen geregelt.

Herr Koll. Meyer ergänzt, dass die bisher gesetzlich vorgesehen Zufälligkeitprüfung abgeschafft und durch eine Prüfung auf begründeten Antrag der Krankenkassen oder KZVen ersetzt worden ist.

### **Weitere Änderungen durch das TSVG**

Darüber hinaus verpflichtet das TSVG die Krankenkassen, ihren Versicherten bis 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA – Speicherung von diversen Daten, Anwendungen etc.) anzubieten.

Zudem ist mit dem TSVG das bundesmantelvertragliche Gutachterverfahren bestätigt worden. Damit ist ausdrücklich geregelt, dass künftig sowohl das bundesmantelvertragliche Gutachterverfahren als auch das Gutachterverfahren durch den MDK nebeneinander Anwendung finden können. Einzelheiten müssen auf Länderebene mit den Krankenkassen vereinbart werden.

Eine Veränderung hat es auch bei der Besetzung eines Schiedsamtes gegeben. Zukünftig soll das Schiedsamt mit je vier Mitgliedern (KZV und Krankenkassen) und vier Stellvertretern besetzt werden.

### **Kieferorthopädie (KFO)**

Herr Koll. Geist führt aus, dass im Rahmen des TSVG die Mehrkostenregelung in der kieferorthopädischen Versorgung nun analog der bewährten Mehrkostenregelung bei ZE gesetzlich verankert ist. Das bedeutet, dass gesetzlich Versicherte, die eine KFO-Versorgung über die im einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) beschriebenen und vergleichbaren Leistungen hinaus wählen, die Mehrkosten selbst tragen müssen. Diese Regelung stärkt die Autonomie der Versicherten und macht die KFO-Behandlung transparenter. Für die Kollegen entsteht dadurch mehr Rechtssicherheit.

Ein entsprechender Leistungskatalog soll nun durch den Bewertungsausschuss - KZBV und GKV-Spitzenverband - bis Ende 2022 erstellt werden. Darüber hinaus müssen auf Bundesebene entsprechende Formulare für die Vereinbarung von Mehr- und Zusatzleistungen entwickelt werden. Die KZVen dürfen künftig „anlassbezogen“ prüfen, ob der Behandler die mit der KFO-Behandlung verbundenen Aufklärungs- und Informationspflicht dem Patienten gegenüber erfüllt hat. Bis dieser Mehrkostenkatalog erstellt ist, verzichten die Krankenkassen auf die Einrede gegen das bisher praktizierte Verfahren.

### **Schiedsamt**

Herr Koll. Meyer erinnert an die zwei Termine vor dem Schiedsamt, die sowohl die IKK als auch den vdek betrafen. Mit der IKK hat man sich bereits am 17.12.2018 und dann noch einmal am 15.03.2019 zur mündlichen Verhandlung getroffen. Am 15.03.2019 fand gleichzeitig die Schiedsamtssitzung mit dem vdek statt. Das Schiedsamt setzte sowohl für die IKK als auch für den vdek für das Jahr 2018 eine Steigerung der durchschnittlichen Punktwerte um 2,97 % fest. Darüber hinaus wurde für den vdek festgelegt, dass die BEMA Leistungspositionen 174a und 174b zum IP-Punktwert vergütet werden, was im Übrigen mit allen anderen Krankenkassen bereits in den Verhandlungen vereinbart werden konnte.

Der Vorstand wartet nun auf den begründeten Beschluss/Begründung des Schiedsamtes. Wenn dieser vorliegt, könnte sowohl die KZV als auch die Krankenkasse den Klageweg bestreiten. Eine Klage hätte allerdings keine aufschiebende Wirkung. Die Honorarnachberechnung kann somit mit der Restzahlung im Juni umgesetzt werden. Gleichzeitig werden bei der AOK, da hier eine Unterschreitung vorliegt, 1,79 Cents pro Punkt nachvergütet.

### **Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

Herr Koll. Meyer erläutert die Probleme mit dem vdek, die in vielen KZVen derzeit aktuell bestehen. Viele KZVen mussten das Schiedsamt anrufen. So musste immer wieder festgestellt werden, dass Ergebnisse, die zwischen den KZVen und den vdek-Landesvertretungen erzielt worden sind, im Nachhinein von der vdek-Bundesebene abgelehnt wurden.

Aufgrund dessen haben sich die Ost-KZVen zusammengeschlossen und Frau Elsner, Vorsitzende des Vorstandes des vdek, um ein Gespräch gebeten. Ziel war es, den vertragungspartnerschaftlichen Umgang mit dem vdek und seinen Mitglieds-kassen wieder herzustellen bzw. zu fördern und die hoheitliche Kompetenz der Landesvertretungen zu stärken. Man hat in diesem Gespräch auch zum Ausdruck gebracht, dass man nicht gewillt ist, eine zentrale Steuerung hinzunehmen. Frau Elsner hat sich bereit erklärt, gemeinsam mit den Ost-KZVen eine Erklärung abzugeben.

### **Klausurtagung in Frankfurt am Main**

Herr Koll. Meyer gibt einen kurzen Abriss über die in der letzten Woche stattgefundene Klausurtagung der KZBV. Insbesondere sind über die MVZ-Regelungen und die Fachanwendungen (ePA, Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan) der TI gesprochen worden.

In Arbeitsgruppen wurde u. a. über die Förderung des zahnärztlichen Nachwuchses diskutiert. Die erzielten Ergebnisse aus den diversen Workshops wurden im Anschluss vorgetragen und könnten auf der zukünftigen Agenda der KZBV stehen.

### **Bundemantelvertrag – Zahnärzte (BMV-Z)**

Herr Koll. Geist informiert über die bereits Mitte Februar d. J. geänderten bundemantelvertraglichen Regelungen zur Beschäftigung angestellter Zahnärzte, die zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband getroffen worden sind. Danach ist es Vertragszahnärzten in Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) möglich, mehr angestellte Zahnärzte zu beschäftigen. Die Zahl der möglichen Anstellungen pro Vertragszahnarzt ist von zwei auf regelhaft drei Vollzeitbeschäftigte erhöht worden. Wird darüber hinaus die Anstellung eines vierten in Vollzeit Beschäftigten angestrebt, muss dies beim paritätisch besetzten Zulassungsausschuss mit einer entsprechenden Begründung beantragt werden. Die erweiterten Anstellungsmöglichkeiten räumen Einzelpraxen und BAG eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Praxisorganisation und der Zusammenarbeit von Angestellten ein. Ziel dieser Regelung ist, die ambulante zahnärztliche Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte für die Zukunft zu stärken.

### **Zahnärzte-Praxis-Panel / Statistik (ZäPP)**

Herr Koll. Geist teilt mit, dass nach Fristverlängerung die Erhebungswelle am 07.0.2019 abgeschlossen war. Die angestrebte Mindestrücklaufquote von 10 % ist fast erreicht worden. Einzelne Fragebögen könnten noch in die Erhebung einfließen, sodass voraussichtlich im Juni d. J. die endgültige Auswertung vorliegen wird. Die KZBV hat für April d. J. ein Workshop mit allen KZVen organisiert, in dem Verbesserungsvorschläge zur Befragung, zum Erhebungsbogen und ggf. für die Zuarbeit vorgetragen und diskutiert werden sollen. Die Entwicklung von künftigen Strategien in den Vergütungsverhandlungen wird man ebenfalls erörtern.

### **Landesarbeitsgemeinschaft in Berlin für datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung (LAG-DeQS-RL)**

Herr Koll. Meyer erinnert an die letzte VV, in der er über diese Richtlinie bereits berichtet hatte. Die Qesü-RL ist weiterentwickelt und durch die DeQS-RL abgelöst worden. Dementsprechend musste der Vertrag mit den Krankenkassen aktualisiert werden. Ein wesentlicher Punkt der DeQS-Richtlinie ist, dass im Falle einer Prüfung der Vertragszahnarzt darlegen muss, inwieweit er bei der Verschreibung von Antibiotika die erste und zweite Wahl bedacht hat und inwieweit sich diese in seiner Verordnung widerspiegelt.

### **Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QBÜ-RL-Z)**

Herr Koll. Meyer weist darauf hin, dass er auch hierüber in diversen VVen berichtet hatte. Nun soll die erste QB-RL in diesem Jahr noch in Kraft treten. Mit der ersten Stichprobenziehung ist spätestens Ende d. J. zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass die KZV Berlin nun ein Qualitätsgremium einrichten muss. Dieses Gremium prüft die Qualität der in der vertragszahnärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen im Einzelfall.

Das Qualitätsgremium muss mit mindestens drei Mitgliedern und drei Stellvertretern besetzt sein. Seines Erachtens könnte es von Vorteil sein, vier Mitglieder und vier Stellvertreter zu benennen (Ersatzmitglieder).

Die Mitglieder müssen folgende Kriterien erfüllen:

1. 4-jährige durchgehende Tätigkeit als Vertragszahnarzt
2. soziale Kompetenz
3. Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V
4. ausreichende Erfahrungen im zu prüfenden Leistungsbereich und
5. sie dürfen nicht für die Prüfungsstelle tätig sein.

Die KZBV wird die Mitglieder des Gremiums entsprechend schulen. Die Schulung wird in der KZV Berlin stattfinden.

Abschließend bittet Herr Koll. Meyer alle Fraktionen – mit Ausnahme der Kieferorthopäden - bis zu Beginn der Sommerferien Vorschläge beim Vorstand einzureichen, der danach versuchen wird, aus den Fraktionen die Mitglieder und die Stellvertreter für das Gremium zusammenzustellen. Voraussichtlich wird das Gremium mittwochs für zwei Monate tätig sein.

## Berliner Zahnärztetag

Herr Koll. Meyer teilt mit, dass der Vorstand der KZV Berlin den Kooperationsvertrag mit dem Quintessenz Verlag zum 31.12.2019 gekündigt hat.

In einem Gespräch sind dem Verlag die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, dargelegt worden. Beispielsweise sieht die KZV Berlin ihre Interessen innerhalb des Berliner Zahnärztetages nicht genügend berücksichtigt. Man hatte kein Mitspracherecht bei fachspezifischen Inhalten, beim Rahmenprogramm und bei der Terminierung. Weiterhin gab es lediglich eine begrenzte Möglichkeit Veranstaltungen der KZV Berlin im Rahmen des Berliner Zahnärztetages durchzuführen. Der Vorstand ist auch der Meinung, dass Absprachen bei den Vorbereitungen und Planungen nicht optimal gelaufen sind.

Nach eingehender Diskussion hat der Vorstand entschieden, dass er am gemeinsamen Stand mit der ZÄK präsent sein und sich an den Kosten für den Stand beteiligen wird. Es wird aber keine Kostenbeteiligung am Get-together mehr geben.

Die Beschlüsse dieser VV, wie z. B. Kostenerstattung für Assistenten, Mitglieder der VV und den Studenten bleiben unberührt.

Aufgrund einer Nachfrage in der letzten DV hat er die Teilnehmerzahlen aus 2018 und 2019 gegenübergestellt.

Teilnehmer	in 2018	in 2019
Assistenten	99	55
Studenten	2	--
Mitglieder der DV und VV	8	7
Mitglieder aus VV	2	3

In 2018 hat sich die KZV Berlin am Get-together mit 7.854,00 EUR beteiligt. 2019 waren diese Kosten geringer, da seitens des Verlages das klassische Get-together nicht organisiert wurde und der Vorstand lediglich am Stand einen kleinen Empfang gab.

Die Kosten für den Stand haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht. In 2018 lagen die Kosten bei rd. 2.700,00 EUR und in 2019 bei rd. 3.500,00 EUR, damit lagen die Gesamtkosten in 2018 bei rd. 20.000,00 EUR und in 2019 bei rd. 11.500,00 EUR.

Aufgrund vertraglicher Regelungen mit dem Quintessenz Verlag hat die KZV Berlin für 2018 eine Rückvergütung von 3.137,00 EUR und für 2019 5.000,00 EUR erhalten.

## Patientenberatung in der KZV Berlin

Herr Koll. Meyer informiert über die mit verkürzter Kündigungsfrist eingereichte Kündigung der ZÄK zum 31.01.2019. Die Gründe hierfür waren insbesondere die Änderung im Berliner Heilberufekammergesetz und die bislang in der Satzung der ZÄK nicht explizit aufgeführte Patientenberatung.

In der letzten DV ist eine entsprechende Satzungsänderung verabschiedet worden, sodass nun eine Grundlage für eine gemeinsame Patientenberatung KZV und ZÄK Berlin geschaffen worden ist. Im Mai d. J. werden sich der Vorstand der KZV und das Präsidium der ZÄK zu einem Gespräch treffen, um das zukünftige Verfahren zu besprechen.

Die Beratung „Seele und Zähne“ ist von der Kündigung nicht betroffen. Diese wird von der ZÄK und der Psychotherapeutenkammer einmal im Monat montags angeboten.

## Termin vor dem LSG in Sachen Vorstandsdienstverträge

Weiterhin informiert Herr Koll. Meyer über den für den 10.04.2019 anberaumten LSG-Termin. Der Termin ist zwischenzeitlich von 9:30 Uhr auf 13:30 Uhr verlegt worden.

### **Neue Website der KZV Berlin**

Herr Koll. Meyer weist darauf hin, dass mit dem heutigen Tag die neue Website der KZV Berlin freigeschaltet worden ist. Man ist bei dem bisherigen Redaktionsprogramm – Typo3 – geblieben, jedoch mussten sämtliche Inhalte manuell neu eingepflegt werden.

### **Minamata-Abkommen (Amalgam)**

Herr Koll. Husemann teilt mit, dass mit dem Minamata-Abkommen ein Herstellungsverbot für quecksilberhaltige Produkte ab 2020 beschlossen worden ist. In dieser Sache haben sich das Bundesministerium für Umwelt, die KZBV, die BZÄK und Herr Prof. Schmalz, der ein deutscher Chemiker und Professor für organische Chemie an der Universität zu Köln ist, zu einem Gespräch getroffen.

Bis Ende Juni 2020 soll eine Machbarkeitsstudie zur Frage vorliegen, ob die Verwendung von Dentalamalgam bis 2030 auslaufen kann.

Herr Koll. Husemann stellt fest, dass heute nur noch 7% der Füllungen aus Amalgam angefertigt werden.

### **BEMA-Positionen 13e bis 13h**

Nach der EU-Quecksilberverordnung darf seit 01.07.2018 Amalgam nicht mehr für zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern unter 15 Jahren und von schwangeren und stillenden Patientinnen verwendet werden. Seither hat dieser gesetzlich versicherte Personenkreis einen Anspruch auf Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich gemäß den BEMA-Nr. 13 e, f, g und h. Bisher war dies nur Patienten mit Niereninsuffizienz oder einem Nachweis auf Amalgam-Allergie vorbehalten. Diese Positionen haben einen erheblich höheren Punktwert.

Der Vorstand hat die Positionen 13 e, f, g und h denen der 13a, b, c und d gegenübergestellt und diese Punktmengendifferenz mit einem durchschnittlichen Punktwert multipliziert. Für das III/2018 hat man ein Mehrvolumen an Honorare von ca. 540.000,00 EUR und für das IV/2018 ca. 790.000,00 EUR errechnet. Betrachtet man die bundesweiten Abrechnungszahlen, liegt das Abrechnungsvolumen der AOK überdurchschnittlich hoch, der vdek liegt im mittleren Bereich.

### **Early Childhood Caries (ECC)**

Herr Koll. Husemann hat bereits in diversen VVen darüber berichtet. Nun sind die neuen zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen worden. Der Bewertungsausschuss muss jetzt noch über deren Vergütung entscheiden. Ab 01.07.2019 soll es drei zusätzliche zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen geben, die dann über die neuen Gebührenpositionen im BEMA abgerechnet werden können.

### **AOK und Knappschaft**

Herr Koll. Husemann weist darauf hin, dass mit der AOK Nordost und der Knappschaft die Vergütungsverhandlungen für das Jahr 2019 abgeschlossen sind. Die neuen Punktwerte sind im Rundschreiben (2/2019) veröffentlicht worden. Mit beiden Kassen hat man sich ebenfalls über eine Vergütung der BEMA-Leistungspositionen 174a und 174b zum IP-Punktwert geeinigt.

Im Übrigen können aufgrund der Budgetunterschreitung in 2018 bei der AOK mit der Restzahlung im Juni d. J. rd. 1,7 Mio. EUR ausbezahlt werden. Vdek und IKK werden noch nachberechnet.

### **Personal**

Herr Koll. Meyer berichtet über die personellen Veränderungen in der Rechtsabteilung der KZV Berlin. Die neue Juristin, Frau Zapfe, hat heute ihre Tätigkeit aufgenommen. Grund für die Einstellung war, dass Herr Euwens seine Altersteilzeit angetreten hat.

### **Telematikinfrastruktur (TI)**

Herr Dr. Meyer teilt mit, dass im „Serviceportal“ die Möglichkeit geschaffen worden ist, mit einem „Häkchen“ verbindlich zu bestätigen, dass man seine Komponenten zur TI bestellt habe bzw. an der TI angeschlossen sei. Von weiteren Nachweisen wird der Vorstand absehen.

Aktuell sind in Berlin knapp 50 % der Praxen angeschlossen. Vor zwei Wochen sind die Praxen, die das „Häkchen“ noch nicht gesetzt hatten und auch noch nicht angeschlossen waren per E-Mail angeschrieben worden. Rund 400 von den rd. 800 angeschriebenen Praxen haben die SMCB mittlerweile bestellt.

## **TOP 7**

### **Fragestunde**

Herr Koll. Klutke erinnert an die letzte VV, in der er gefragt hatte, aus welchem Grund die Höhe der Jahresvergütung der Vorstandmitglieder nur in der Printversion der ZM veröffentlicht wird und nicht auch online.

Herr Koll. Meyer berichtet über das mit Herrn Koll. Pochhammer geführte Gespräch. Herr Koll. Pochhammer hat ihm mitgeteilt, dass der Gesetzgeber die Veröffentlichung der Jahresvergütungen im offiziellen Organ und im Bundesanzeiger verlangt.

Herr Koll. Klutke erkundigt sich nach dem Stand der Nachverhandlungen bezüglich der TI.

Hierzu teilt Herr Koll. Meyer mit, dass die Nachverhandlungen voraussichtlich im Juni d. J. stattfinden werden. Insofern kann er heute noch nichts dazu sagen.

Herr Koll. Klutke kommt auf den Bericht des Datenschutzbeauftragten (DSB) zu sprechen. Er war sehr überrascht zu lesen, dass es gar keinen Bericht vom DSB vom 21.06.2018 gibt. Da er seine in der VV am 19.11.2018 gestellten Fragen nicht als beantwortet ansieht, trägt er sie noch einmal vor.

- Wie viele Fälle sind Herrn Neubacher vorgelegt worden?
- Bei wie vielen Fällen gab es keine Beanstandungen?

Da Herr Koll. Geist davon ausging, dass sich Herr Koll. Klutke bei seinen Fragen auf den Prüfbericht der KZBV bezogen hatte, sah er keine Veranlassung, Herrn Neubacher eine Aufstellung anfertigen zu lassen, wie viele Anfragen er beantwortet hatte und in welcher Art und Weise.

Herr Koll. Klutke bittet um Prüfung und um Berichterstattung in der kommenden VV.

Zum besseren Verständnis fragt Herr Koll. Meyer nach, ob auch die in der Verwaltung datenschutzrechtlich aufgetretenen Fragen einbezogen werden sollen.

Herr Koll. Klutke möchte, da er inzwischen erfahren hat, dass es keine Beanstandungen gegeben hatte, die Gesamtzahl der vorgelegten Fälle wissen.

Herr Koll. Hessberger fragt, ob alle Kollegen, die im HVM gekürzt worden sind, auch sämtliche Kürzungsstufen zurückerhalten.

Herr Koll. Husemann stellt zunächst fest, dass es um Einbehalte im Rahmen des HVM geht. Diese Einbehalte werden, da es keine Budgetüberschreitung gegeben hat, ausgeschüttet.

Herr Koll. L. Schleithoff berichtet über einen persönlichen Fall das Gutachterverfahren betreffend. Er hat einem Gutachter die Daten mit „7-Zip“ (freies Packprogramm) übermittelt. Der Gutachter konnte die übermittelten Röntgenbilder aber nicht öffnen.

Er hat sich daraufhin an die zuständige Abteilung der KZV Berlin gewandt und auch mit Herrn Koll. Seligmann



telefoniert. Weder die Mitarbeiter/innen der zuständigen Abteilung noch Herr Koll. Seligmann konnten ihm sagen, ob die KZV eine bestimmte Software empfiehlt.

Er fragt,

- ob für die Gutachter seitens der KZV Berlin für das Empfangen und Auswerten von Gutachterunterlagen, insbesondere der Röntgenbilder, eine bestimmte Software empfohlen wird und
- wie die Gutachten honoriert werden.

Herr Koll. Husemann führt aus, dass die KZV durchaus eine Software empfiehlt, die er für den Datenaustausch für absolut notwendig hält.

Ein Planungsgutachten wird mit ca. 100 Punkten bzw. mit 180 Punkten (Obergutachten) bewertet. Zusätzlich können die für die Begutachtung ggf. erforderlichen zahnärztlichen Leistungen abgerechnet werden, die der Gutachter erbringt. Darüber hinaus können evtl. anfallende Privatleistungen dazukommen.

Die Abrechnung erfolgt bei der AOK und der IKK nach dem KCH-Punktwert und bei der Knappschaft nach dem IP-Punktwert.

Ergänzend fügt Herr Koll. Meyer ein, dass die KZV Berlin genau die von Herrn Koll. L. Schleithoff erwähnte Software „7-Zip“ empfiehlt. Die Software ist preisgünstig und ist gut zu händeln.

Er weist auf eine aktuelle Änderung hin, nämlich dass den Gutachtern sämtliche Unterlagen vor dem Begutachtungstermin zur Verfügung gestellt werden müssen. Bisher konnten die Patienten diese zum Termin mitbringen.

Er verspricht, die entsprechende Abteilung dahingehend zu instruieren. Darüber hinaus soll den Gutachtern explizit gesagt werden, dass die KZV Berlin die Software „7-Zip“ empfiehlt (Anlage E-Mail an Gutachter).

Herr Koll. Dohmeier-de Haan erinnert an seine E-Mail vom 22.01.2019 an den Vorstand, mit der er einen Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gestellt hatte. Eine Antwort hat er bislang nicht erhalten. Er hat lediglich die Nachricht erhalten, dass das Sekretariat zurzeit nicht besetzt sei und von daher die Anfrage nicht beantwortet werden könne.

Er bittet um Klärung und um Beantwortung seines Begehrens.

Herr Koll. Klutke stellt fest, dass in der veröffentlichten Anlage 6 des Rundschreibens (Hinweis der Protokollantin: Die genannte Anlage 6 war im Rundschreiben 01/2019) eine Übersicht der gespeicherten Sozialdaten beigefügt war. In dieser Übersicht vermisst er allerdings die E-Mail-Adressen und fragt, aus welchem Grund diese nicht aufgeführt sind.

Herr Dr. Uhlich wird sich um diese Angelegenheit kümmern und das Ergebnis mitteilen.

## TOP 8

### Anträge

- Folgeantrag des Vorstandes  
 Erlass der Verwaltungskosten über abgerechnete Leistungen für den Humanistischen Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD) -8744-, unter der verantwortlichen Leitung der Zahnärztin Monika Zahn (ehemals Karin Backhaus) für die Zeit ab 01.07.2019 bis 30.06.2021.

Herr Koll. Meyer erinnert zunächst an die in der Vergangenheit in dieser Sache einstimmig gefassten Beschlüsse der VV. Im März 2019 hat Frau Koll. Zahn die Leitung dieser Einrichtung übernommen. Er empfiehlt, aus Gründen des sozialen Engagements diesem Antrag erneut zuzustimmen. Der Zulassungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 die Ermächtigung für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2021 verlängert.

**Abstimmung:** Die VV stimmt dem Antrag einstimmig zu.

## TOP 9

### Änderung der Geschäftsordnung der VV – „§ 11 Protokoll“

Da Herr Koll. H. Schleithoff diesen Antrag selbst eingebracht hat, erklärt er hierzu Folgendes:  
 Als Vorsitzender der VV ist er dafür verantwortlich, dass die Handlungen der VV den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Darüber hinaus hat er dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Deshalb hat er dieses Thema auf die Tagesordnung gebracht.  
 Er ist der Meinung, dass die derzeitige gültige Geschäftsordnung entsprechend der neuen DSGVO angepasst werden sollte.

In § 11 Absatz 1 Satz 3 soll das Wort „Audioprotokoll“ in „digitale Aufzeichnung“ geändert und der Zusatz „2 Jahre“ gestrichen werden.

#### § 11 Absatz 1 neu

„Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll schnellstmöglich zu fertigen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält und das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss. Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes können auf Wunsch persönliche Erklärungen in der Versammlung als Anhang zum Protokoll aufnehmen lassen. **Zusätzlich erfolgt eine digitale Aufzeichnung der Sitzung der Vertreterversammlung, die den Mitgliedern der Vertreterversammlung zum Abhören zur Verfügung gestellt und die nach der Genehmigung des Ergebnisprotokolls gelöscht wird.**“

Nach sehr kontrovers geführter Diskussion stellt Herr Koll. H. Schleithoff seinen Antrag zurück.

Im Ergebnis wird festgehalten:

- Der TOP Änderung der Geschäftsordnung der VV „§ 11 Protokoll“ soll in der kommenden VV im September 2019 noch einmal auf die Tagesordnung.
- Frau Hirsch wird den Berliner Datenschutzbeauftragten konsultieren.
- Die von Frau Hirsch zitierten Urteile (Anlagen) werden den Mitgliedern der VV zur Verfügung gestellt

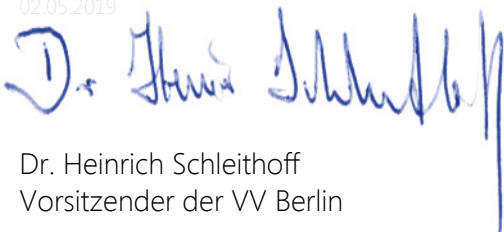
## TOP 10

### Verschiedenes

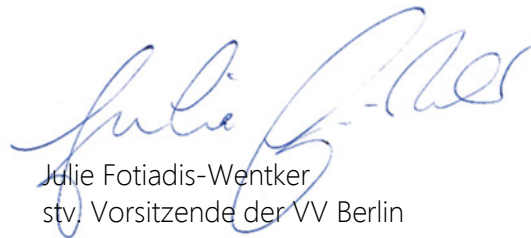
Da seitens der Mitglieder der VV keine weiteren Fragen gestellt werden, weist Herr Koll. H. Schleithoff auf die kommende VV am 09.09.2019 hin und schließt die heutige Sitzung um ca. 23:00 Uhr.

25.04.2019/Veh

02.05.2019



Dr. Heinrich Schleithoff  
 Vorsitzender der VV Berlin



Julie Fotiadis-Wentker  
 stv. Vorsitzende der VV Berlin